Verordnung der Stadt Heidelberg als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal "Steinberg"

vom 20. Oktober 1993 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. November 1993)

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 848, 853), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt den Namen "Steinberg".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 4,9 ha. Es liegt innerhalb der überwiegend als Gartenland genutzten naturräumlichen Einheit "Bergstraße", welche die untersten Hangabschnitte des Westabfalls des Odenwaldes zur Rheinebene umfasst. Es ist Teil des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Mitte" und nimmt den südexponierten Hang eines Teileinschnitts in die "Bergstraße" ein, wo es den größten Teil des Gewanns "Steinberg" umfasst.

Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals wird im Süden von einem ca. 400 m langen Teilstück des Steinbergwegs (Flst.-Nr. 14736) gebildet. Im Westen fällt sie mit den Westgrenzen der Flst.-Nr. 15357 und 15347 zusammen und verläuft dann entlang der Nordgrenze des Flst.-Nr. 15347. Vom Waldgrenzstein 311 ausgehend verläuft sie über die Grenzsteine 310, 309, 308, 307, 306 und 305 entlang der Waldgrenze bis zum Waldgrenzstein 304. Von hier folgt sie dem Verbindungsweg (Flst.-Nr. 14691) zwischen Waldrand und "Steinbergweg" in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 14714.

An der Ostgrenze dieses Grundstücks verläuft sie in südlicher Richtung bis zu dessen südlicher Grenze, sodann entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks mit der Nr. 14705/1 und entlang der östlichen Grundstücksgrenze dieses Grundstücks sowie des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 14705 bis zum Steinbergweg". Insgesamt besteht das flächenhafte Naturdenkmal aus 67 Flurstücken mit folgenden Nummern:

14692, 14692/1, 14693, 14694, 14694/1, 14695, 14696, 14696/1, 14697, 14697/1, 14698, 14698/1, 14699/2, 14699/3, 14699/4, 14699/5, 14699/6, 14700, 14700/1, 14701, 14702, 14703, 14704, 14705, 14705/1, 14707/1, 14711, 14714, 15227/1, 15227/2, 15227/3, 15227/4, 15228, 15229/1, 15229/2, 15230, 15231, 15232, 15233, 15234, 15235, 15236, 15237, 15238, 15239, 15240, 15241, 15242, 15243, 15244, 15245, 15246, 15247, 15248, 15249, 15250, 15251, 15347, 15348, 15349, 15350, 15351,

- 2 - 3.14

15353, 15354, 15355, 15356, 15357.

(2) Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie in einer Flurkarte im Maßstab 1:2.000 rot eingetragen (Anlage 1 und 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden beim Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg, untere Naturschutzbehörde, Prinz Carl, Kornmarkt 1, Zimmer 320, 69117 Heidelberg, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Heidelberger Stadtblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der o. g. Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist:

- Die Erhaltung und Entwicklung der historischen Weinberge und Obstgärten am Südhang des Steinbergs;
- die Sicherung und Erhaltung historischer Quarzporphyr-Trockenmauern;
- die Erhaltung und Entwicklung des alten Obstbaumbestandes mit ortstypischen, hochstämmigen Sorten;
- Die Erhaltung und Förderung der unterschiedlichen Stadien der Vegetationsentwicklung auf Steinriegeln sowie in brachliegenden Weinbergen und Obstgärten;
- die Gewährleistung der ungestörten zukünftigen Entwicklung des Standorts als Lebensraum gefährdeter Reptilien-, Vogel- und Insektenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - 1. bauliche Anlagen i. S. der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
 - 2. geschlossene Zäune jeglicher Art zu errichten oder bereits vorhandene zu erweitern;
 - 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - 4. Steine, Sand. Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie die Bodenqualität negativ zu beeinflussen. Insbesondere ist es verboten, bei der Bearbeitung des Bodens Torf zu verwenden.
 - 5. Veränderungen an bestehenden Trockenmauern vorzunehmen, sie mit Mörtel oder anderen Materialien zu verfugen, zu hinterfüllen, zu hintermauern oder zu beseitigen

- sowie einsturzgefährdete oder eingestürzte Trockenmauern in einer anderen als der historischen Bauweise mit trocken aufeinandergeschichteten Bruchsteinen wieder herzustellen:
- 6. fließende oder stehende Gewässer zu beseitigen, zu verändern, ebenerdig eingelassene Wasserbehälter aufzustellen sowie Be- und Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
- 7. Abfälle sowie pflanzen-, boden- bzw. grundwasserschädliche Stoffe zu lagern;
- 8. Schnitt- und Mähgut sowie andere Gartenabfälle in offenen oder geschlossenen Feuern zu verbrennen;
- 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 10. im näheren Bereich der Mauerkronen, Mauerfronten und Mauerfüße sowie auf Steinriegeln, Brachflächen und Obstwiesen Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 11. chemisch hergestellte Düngemittel jeglicher Art auszubringen sowie Mittel zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung zu verwenden, die andere als die nachfolgend genannten Wirkstoffe enthalten:

Apfelwickler-Granulosevirus

Bacillus thuringiensis

Kaliseife

Lecitin

Schwefel;

- 12. Hochstammobstbäume und wild wachsende Sträucher der heimischen Vegetation zu beseitigen, zu zerstören oder wesentlich zu verändern;
- 13. nichtheimische Ziergehölze sowie Nadelgehölze jeglicher Art anzupflanzen oder auszusäen;
- 14. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu töten oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beunruhigen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten und zu betreiben;
- 15. Hunde und Katzen frei laufen zu lassen oder streuende Hunde und Katzen füttern;
- 16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände auszustellen;
- 17. ohne zwingenden Grund Lärm zu verursachen;
- 18. die Art der bisherigen Nutzung zu ändern.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht

- 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. keine Fütterungs- und Kirrplätze errichtet werden
 - b. keine Wildäcker angelegt werden;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 3. für die sonstige bisherige rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- 4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Folgende Schutz- und Pflegemaßnahmen sind zur Sicherung des Bestandes und zur Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen generell zu beachten bzw. durchzuführen.
 - 1. Beschädigte oder eingerutschte Teile der Trockenmauern sind mit Quarzporphyrbruchsteinen ohne Verwendung von Mörtel in der ursprünglichen Bauweise wieder herzustellen. Es ist anzustreben, alle in der Vergangenheit für Trockenmauern eingebrachten künstlichen Materialien durch ortsübliche Materialien zu ersetzen. Der ursprüngliche Zustand der Mauern ist dabei möglichst wieder herzustellen.
 - 2. Um eine für viele Tiere notwendige Besonnung der Trockenmauern zu gewährleisten, müssen mindestens 75 % der Mauern jeder Stufe unbewachsen und beschattet bleiben. Zu starker Bewuchs mit Efeu oder Brombeeren ist zurückzuschneiden.
 - 3. Die wärmeliebenden Pflanzen (Xerothermvegetation) auf den Mauerkronen sind zu erhalten und zu fördern. Es ist besonders darauf zu achten, dass eine Düngung im näheren Bereich der Mauerkronen unterbleibt.
 - 4. Am Fuß der Mauern ist ein Wildkrautstreifen von mindestens 0,5 m Breite anzulegen, zu erhalten und durch eine einmal jährliche Mahd im Frühjahr zu pflegen.
 - 5. Die brachliegenden Grundstücke und Grundstücksteile sind mit ihrem heutigen Bewuchs zu erhalten. Die Trockenmauern sind in diesen Bereichen von Bewuchs weitgehend freizuhalten, damit sie nicht stark beschattet werden. Kleinere Teilbereiche der Hecken und Gebüsche sind im 15-bis 20jährigen Turnus auf Stock zu setzen.
 - 6. Koniferen und exotische Gehölze sind besonders dort, wo sie Trockenmauern beschatten, zu entfernen. In mauerfernen Bereichen der Wiesen sind stattdessen hochstämmige Obstbäume und heimische Sträucher zu pflanzen, wobei Wildrosen (Rosa spec.), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) und Schlehe (Prunus spinosa) zu bevorzugen sind. Zur Bereicherung des Artenspektrums sind standortgerechte Arten, seltene Obstsorten sowie wärmeliebende Sträucher zu pflanzen.
 - 7. Der Bestand von hochstämmigen Obstbäumen ist dauerhaft zu sichern. Alte abgängige Obstbäume sind ausschließlich durch hochstämmige Obstbäume ortstypischer Sorten zu ersetzen. Sofern möglich, sind abgestorbene Bäume und Sträucher als Totholz auf dem Grundstück zu belassen.
 - 8. Vorhandene Obstwiesen sind ein- bis zweimal jährlich möglichst mit der Sense oder einem Balkenmäher zu mähen. Auf den Einsatz von Motorgeräten ist weitgehend zu verzichten. Vor dem Mähen ist der zu mähende Wiesenabschnitt abzugehen, um die Reptilien aufzuscheuchen. Anfallendes Mäh-und Schnittgut ist umgehend möglichst auf ebener Fläche zu kompostieren, zur Mulchung im Bereich von Baumscheiben zu verwenden oder abzufahren. Es darf nicht auf den gemähten Flächen verbleiben. Auch Rasenflächen sind möglichst entsprechend zu pflegen.
 - 9. Im Rahmen einer unbedingt notwendigen Pflanzenbehandlung oder Schädlingsbekämpfung sind zunächst biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen anzuwenden. Nur soweit diese nichtsausreichen dürfen chemische Mittel nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 11 eingesetzt werden.
 - 10. Geschlossene Zäune, die entlang von Grundstücksgrenzen bereits stehen, sind langfristig durch großmaschige Zäune oder einheimische Gehölze zu ersetzen.
 - 11. Insgesamt ist eine ortstypische Flora und Fauna in dem geschützten Gebiet zu erhalten und zu fördern.

- 5 - 3.14

(2) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Bereich des flächenhaften Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.